

nicht darzutun, dass der Entscheid über die Ablehnung der Befreiung von der Ersatzpflicht insoweit der Revision unterliege, als damit festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer auch inskünftig nicht unter Berufung auf Art. 2 lit. b Ersatzbefreiung beanspruchen könne. Es ist nicht behauptet, dass sich in der Zwischenzeit die tatsächlichen Verhältnisse irgendwie verändert hätten. Falls anzunehmen wäre, die Revision müsse auch bewilligt werden, wenn die entscheidende Behörde ihre Verfügung auf offenkundig unzutreffende rechtliche Erwägungen gestützt hätte, so läge hier ein solcher Rechtsirrtum nicht vor. Denn gesetzliche Voraussetzung der Befreiung von der Ersatzpflicht ist, dass der Wehrmann « infolge des Dienstes » dienstuntauglich geworden ist, dass also zwischen einem bereits geleisteten Dienst und dem Grund der Ausmusterung ein ursächlicher Zusammenhang besteht (VSA Bd. 8 Nr. 76). Das setzt voraus, dass der Ausgemusterte Dienst geleistet hat und dass er infolge gerade dieser Dienstleistung untauglich geworden ist. Ist dagegen die Ausmusterung die Folge eines Ereignisses, das sich zwar zugetragen hat anlässlich einer Verrichtung im Hinblick auf bereits geleisteten oder künftig zu leistenden Militärdienst, die aber selbst nicht Erfüllung der gesetzlichen Militärdienstpflicht ist, so besteht kein Anspruch auf Ersatzbefreiung. Er besteht also insbesondere nicht bei blossen Vorbereitungen vor Beginn der eigentlichen Dienstzeit, für den Wehrmann, der ausserdienstlich militärisch tätig ist, für denjenigen, der auf der Fahrt zur oder von der Einschätzung eines Fahrzeuges verunglückt und deshalb untauglich wird (Urteil vom 26. Januar 1945 i. S. Brechbühl), oder für den Wehrmann, der ausserhalb des Dienstes als Militärpatient den Arzt aufsucht und dabei einen Unfall erleidet (Urteil vom 27. Oktober 1938 i. S. Bordonzotti). Ebenso wie der Wortlaut steht übrigens der Sinn der Vorschrift der Annahme entgegen, dass jede Tätigkeit des Wehrmannes, der eine militärische Pflicht erfüllt, darunter subsumiert werden

könnte. Ihre Anwendbarkeit sollte vielmehr beschränkt werden auf den Fall, wo der Wehrmann im Zeitpunkt des Ereignisses, das zur Ausmusterung führt, sich im Militärdienst befand, im Rahmen einer organisierten Truppeneinheit seine persönliche Dienstpflicht erfüllt und der militärischen Disziplin unterworfen war (BGE) 60 I 285).

Der Beschwerdeführer befand sich am 21. September nicht mehr im Dienst bei seiner Einheit, sondern war dort am Vortage entlassen worden. Er war auch noch nicht in die Offiziersschule eingerückt, sondern zu dieser erst auf den folgenden Tag aufgeboten; übrigens wäre, wenn die Vorbereitung für einen Dienst überhaupt in Betracht fallen könnte, nicht dargetan, dass zur Kontrolle des Fahrzeuges ein Probefahrt von der Art der ausgeführten nötig gewesen wäre. Auch mit den besondern Risiken hatte der Unfall nichts zu tun, die mit der Erfüllung der Dienstpflicht in einem organisierten Truppenverband verbunden sind. Er und die daraus resultierende Dienstuntauglichkeit des Rekurrenten stehen daher nicht mit einem geleisteten Dienst in Zusammenhang, was eine Befreiung des Beschwerdeführers von der Ersatzpflicht auf Grund von Art. 2 lit. b StGB ausschliesst.

19. Urteil vom 23. März 1945 i. S. M. gegen Wehropfer- Rekurskommission des Kantons Schwyz.

Art. 20 WOB, Art. 7 und 8 VBG.

Unmassgeblichkeit der kantonalen Steuerschätzung, die auf der Anwendung formaler steuer- oder prozessrechtlicher Erwägungen beruht und daher den in Art. 20 WOB aufgestellten Bemessungsgrundsätzen nicht entspricht.

Wenn für eine Liegenschaft der Ertrag aus Wirtschaft und Vermietung von Wohnungen höher ist, als derjenige aus Landwirtschaft, ist darauf nicht Art. 20 Abs. 2 WOB anwendbar, sondern für das Haus auf den Verkehrswert, für das übrige Grundstück auf den Ertragswert abzustellen.

Art. 20 ASN, art. 7 et 8 de l'Ordonnance du 26 décembre 1939 concernant l'évaluation des immeubles en vue de la contribution fédérale de crise.

La taxation fiscale cantonale ne peut être prise en considération lorsqu'elle découle d'une simple décision à la forme, prise en vertu du droit fiscal ou de la procédure, et n'est par conséquent pas conforme aux principes posés par l'art. 20 al. 2 ASN. Lorsqu'une auberge et des appartements fournissent un rendement supérieur à celui d'une exploitation agricole établie sur le même immeuble, l'art. 20 al. 2 ASN n'est pas applicable; il faut taxer la maison selon la valeur vénale et le reste de l'immeuble selon la valeur de rendement.

Art. 20 DSDN, art. 7 e 8 Ordinanza 28 dicembre 1939 concernente la valutazione degli immobili per la contribuzione federale di crisi.

La stima fiscale cantonale non è determinante quando risulti dall'applicazione di principi formali di diritto tributario o procedurale e non corrisponda pertanto ai criteri estimativi stabiliti dall'art. 20 DSDN.

Allorquando il reddito che una persona trae dall'esercizio di una trattoria e dalla locazione di appartamenti sia superiore a quello ricavato dallo fruttamento agricolo del medesimo immobile, l'art. 20 cp. 2 DSDN non trova applicazione; per il fabbricato fa regola il valore venale; per il fondo, il valore redditizio.

A. — Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Liegenschaft, bestehend aus einem Haus mit Wirtschaftslokal, einem kleineren Gebäude sowie 11 ½ Jucharten Kulturland. Er führt im Hause ein Restaurant, vermietet zwei Wohnungen und betreibt daneben Landwirtschaft.

Für die kantonalen Steuern des Jahres 1937 wurde die Liegenschaft mit Fr. 85,000.— eingeschätzt und war in dieser Höhe anerkannt. In dem wegen der Bewertung des Kapitalvermögens anschliessenden Prozess bewertete die Steuerkommission die Liegenschaft mit Fr. 103,500.—, der Experte Ulrich mit Fr. 93,500. Die Gerichte stellten jedoch nicht darauf ab, weil die Veranlagung im Verfahren vor Steuerkommission und Rekurskommission anerkannt gewesen sei und es dabei sein Bewenden haben müsse. Als für die Einschätzung pro 1939 das Vermögen aus Liegenschaft gestützt auf das Gutachten Ulrich mit Fr. 93,500 gewertet wurde, erklärten die Gerichte wiederum, darauf wegen Fehlens einer Veränderung der Einschätzungsgrundlagen nicht eingehen zu können. Eine solche wäre aber nach den §§ 30 und 44 StG Voraussetzung einer Partialrevision. Für die Krisenabgabe (IV. Periode)

deklarierte der Pflichtige das Einkommen aus Gewerbe (Wirtschaft und Mietwert der Wohnungen) für die Jahre 1938/1939 mit Fr. 6150 bzw. Fr. 5900.—, dasjenige aus Landwirtschaft mit Fr. 2250 bzw. Fr. 2400.— Das wehropferpflichtige Vermögen gab er mit Fr. 33,130.— an, unter Zugrundelegung eines Vermögens aus Grundeigentum von Fr. 76,000.— Auf Einsprache gegen die Erhöhung des Reinvermögens auf Fr. 58,600.— wurde das Grundeigentum mit Fr. 85,800.— bewertet (Fr. 93,500.— abzüglich 20 % für die landwirtschaftlich genutzten Teile der Liegenschaft). Daraus ergab sich ein Reinvermögen von Fr. 40,000.—. Eine Beschwerde hiegegen hat die Rekurskommission des Kantons Schwyz mit Entscheid vom 31. Oktober/5. Dezember 1944 abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung: Der Ausgang der Steuerprozesse sei für die Bewertung des wehropferpflichtigen Vermögens ohne Einfluss, da darin aus bloss formellen Gründen nicht auf die Gutachten abgestellt worden sei. Massgebend sei vielmehr Art. 20 WOB, wobei in Betracht falle, dass das Haus nicht landwirtschaftlicher Nutzung diene, sodass jedenfalls dieses nicht zum Ertragswert eingesetzt werden könne. Bei einem zu 6 % kapitalisierten Bruttoertrag von Fr. 3300 ergebe sich ein billiger Verkaufswert von Fr. 55,000.—. Da die Wirtschaft in weitem Umkreis die besteingerichtete sei, einen regen Passantenverkehr aufweise und an Sonntagen ein beliebtes Ausflugsziel darstelle, sei der angenommene Bruttoertrag keinesfalls übersetzt. Dasselbe sei zu sagen, wenn das übrige Grundeigentum, das 6 Kuhesset ertrage und einen schönen Obstbaumbestand aufweise, mit Fr. 30,800.— bewertet werde.

B. — Mit rechtzeitiger verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beantragt der Pflichtige, das wehropferpflichtige Vermögen auf Fr. 33,100.— herabzusetzen. Er habe die Liegenschaft durch Erbschaft zu Fr. 62,500.— übernommen und das Haus aus dem Erlös von Landverkäufen mit einem Aufwand von Fr. 38,000.— instandstellen

lassen. Da der Umsatz in der Wirtschaft Fr. 10,000.— im Jahr nicht übersteige, könne diese nicht als selbständiger Betrieb gelten. Vielmehr müsse das Ganze zum Ertragswert geschätzt werden. Dafür sei von einer Bewertung von Fr. 85,000 auszugehen und hievon für die Bestimmung des Ertragswertes 20 % in Abzug zu bringen.

C. — Die kantonale Rekurskommission und die eidgenössische Steuerverwaltung beantragen die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen, aus den

Erwägungen :

In denjenigen Kantonen, in denen nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführte Schätzungen vorhanden sind, darf die Einschätzungsbehörde Grundstücke auf Grundlage dieser Schätzungen bewerten. Für den Kanton Schwyz gilt, dass der Krisenabgabewert in der Regel bei nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften 100 %, bei landwirtschaftlichen dagegen 80 % der kantonalen Schätzung betragen soll. Diese Regeln sind auch für das Wehropfer anwendbar (Komm. Perret S. 109).

Als Bestimmungen, die den Vollzug der gesetzlichen Bewertungsvorschriften bezwecken, haben aber die Art. 14 und 15 BGV, wie in BGE 68 I 180 ff. ausgesprochen wurde, lediglich der Vereinfachung der Schätzungsverhandlungen zu dienen und können daher nur gelten unter dem Vorbehalt, dass sie zu einem richtigen Ergebnis, der Bewertung nach Art. 20 WOB führen. Trifft dies nicht zu, so darf davon abgewichen werden (vgl. auch BGE 70 I 96 f. Erw. 2). Die Wehropferverwaltung des Kantons Schwyz war daher an die kantonale Schätzung nicht gebunden, wenn die Bewertung darnach derjenigen nach Art. 20 WOB nicht entspricht.

Die endgültige kantonale Schätzung der Liegenschaft des Beschwerdeführers, wie sie sich auf Grund der beiden Steuerprozesse ergab, kann aber für das Wehropfer nicht

entscheidend sein. Denn die Gerichte haben das Abstellen auf die Gutachten nicht deswegen abgelehnt, weil sie sachlich nicht zutreffend seien, sondern weil darauf aus Erwägungen des kantonalen Prozess- und Steuerrechtes nicht abgestellt werden könne. Für das Wehropfer ist aber der wirkliche Wert zugrunde zu legen, den die Liegenschaft am 1. Januar 1940 nach den für das Wehropfer massgebenden Vorschriften besass.

2. — Art. 20 WOB bestimmt, dass der Wert von Grundstücken unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes zu berechnen (Abs. 1), dass dagegen nur auf den Ertragswert abzustellen ist, für solche Grundstücke (einschliesslich der erforderlichen Gebäulichkeiten), die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird (Abs. 2). Von der Liegenschaft des Beschwerdeführers kann nicht gesagt werden, dass sie vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung diene. Er betreibt zwar darauf eine Landwirtschaft im Ertrage von 6 Kuheinheiten. Doch ist kein Zweifel darüber möglich, dass der Wirtschaftsbetrieb im Vordergrund steht, und dass die Behauptung der Beschwerde, dass die Wirtschaft von untergeordneter Bedeutung sei, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Sie steht insbesondere im Widerspruch zur Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers für die Krisenabgabe, nach der der Ertrag aus dem Gewerbe mehr als das Doppelte desjenigen aus der Landwirtschaft beträgt. Dass im ersteren auch der Mietwert der Wohnungen inbegriffen war, vermag an dem starken Überwiegen der gewerblichen über die landwirtschaftliche Nutzung nichts zu ändern. Abgesehen hievon würde es auch an der andern Voraussetzung fehlen, dass der Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt werde. Nach Art. 7 VBG, der den Begriff der landwirtschaftlichen Grundstücke im Sinn von Art. 20 Abs. 2 WOB näher umschreibt, gehören dazu solche, deren Kaufs- oder

Übernahmepreis bei einer Handänderung im wesentlichen mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Ertrag, nicht auf andere Nutzungsmöglichkeiten bemessen würde. Davon kann hier keine Rede sein. Denn jedenfalls für das Haus mit Wirtschaft überwiegt die Nutzung aus der letzteren sowie aus Vermietung diejenige aus Landwirtschaft bei weitem; sie müsste auch bei einer Veräusserung entsprechend ins Gewicht fallen. Es kann deshalb auch nicht als für die Landwirtschaft erforderliches Gebäude (Art. 20 WOB) angesprochen werden. Soweit es dem landwirtschaftlichen Betrieb dient und davon nicht abgetrennt werden kann, trifft darauf die Regel von Art. 8 VBG zu, wornach dann, wenn mit landwirtschaftlichen zugleich andern Zwecken dienende Grundstücke verbunden oder die ersten mit Gebäuden ausgestattet sind, die das Bedürfnis des landwirtschaftlichen Betriebes überschreiten, oder wenn die Gebäude nicht nur dem landwirtschaftlichen Betrieb und als Wohnung für den Betriebsinhaber, seine Familie und sein Personal, sondern auch noch weiteren Zwecken (als Mietobjekt usw.) dienen, zum Ertragswert unter Berücksichtigung von Art. 9 VBG entsprechende Zuschläge zu machen sind.

Die kantonalen Behörden haben es daher mit Recht abgelehnt, dem Wehroper die Ertragswertschätzung der ganzen Liegenschaft zugrunde zu legen. Es war vielmehr richtig, einerseits das Haus zu einem billigen Verkaufswert (der Ertrags- wie Verkehrswert angemessen berücksichtigt) und andererseits den übrigen Teil der Liegenschaft zum Ertragswert einzuschätzen.

3. — Die so vorgenommene Schätzung kann nach Art. 104 Abs. 2 OG, entsprechend Art. 10 Abs. 2 VDG nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde angefochten werden.

(Es folgen Ausführungen darüber, dass dies hier nicht zutrifft).

20. Urteil vom 9. März 1945 i. S. Kaufmännische Corporation in St. Gallen gegen eidg. Steuerverwaltung.

Wehrsteuer: Körperschaften, deren Zweck in der Wahrung der Interessen von Handel und Industrie ihres Einzugsgebietes besteht, haben keinen Anspruch auf Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (Art. 16, Ziff. 3 WStB).

Impôt pour la défense nationale: Les corporations dont le but est de défendre les intérêts du commerce et de l'industrie de leur région n'ont pas droit à l'exonération pour cause d'utilité publique (art. 16 ch. 3 AIN).

Imposta per la difesa nazionale. Le corporazioni che hanno per iscopo la tutela degli interessi regionali del commercio e dell'industria non godono l'esenzione fiscale per motivo di pubblica utilità (art. 16 cp. 3 DIDN).

A. — Die Kaufmännische Corporation in St. Gallen ist nach den zur Zeit geltenden Statuten vom 24. Mai 1939 ein Verein. Sie setzt sich als Zweck, die Interessen des Handels und der Industrie zu wahren und zu fördern, gemeinnützige Unternehmungen in der Stadt St. Gallen nach Tunlichkeit zu unterstützen und zur Hebung von Gewerbe, Kunst und Wissenschaft beizutragen (Art. 1). Als Mitglieder werden aufgenommen Schweizerbürger, die in Unternehmungen des Grosshandels und der Grossindustrie (einschliesslich Banken, Versicherung und Grossgewerbe) mit Sitz in den Kantonen St. Gallen und Appenzell eine verantwortliche, leitende Stellung bekleiden (Firmeninhaber, vollverantwortliche geschäftsführende Teilhaber, Delegierte des Verwaltungsrates, Direktoren). Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist St. Gallisches Ortsbürgerrecht oder längerer Wohnsitz im Gebiete der hievor genannten Kantone. Sodann können nicht mehr als drei Personen, die dem nämlichen Unternehmen angehören, gleichzeitig Mitglied sein. Die Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von Fr. 200.—. Jahresbeiträge sind möglich, werden aber zur Zeit nicht erhoben (Art. 24). Die Anfänge der Kaufmännischen Corporation werden in das 17. Jahrhundert, unter Berücksichtigung von Organisa-